



DIE ANGRENZER

PL.NR.: 3193/2 PL.NR.: 3201/10

PL.NR.: 3195/3 PL.NR.: 3201/8

PL.NR.: 3195/5 PL.NR.: 3201/9

PL.NR.: 3194/2 f.d. STADT

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- ▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grundstücksgrenze geplant bzw. verbleibend
- ▨ überbaubare Fläche
- ▩ bestehende Haupt- und Nebengebäude
- ⊕ Kinderspielplatz (öffentlich)
- +—+—+ Maßkette
- || parallel zur Straßenbegrenzungslinie
- GGA Gemeinschaftsgarage
- Baugrenze
- ▬ öffentliche Verkehrsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

A R T u n d M A S S e d e r B A U L. N U T Z U N G

- MI Mischgebiet
- △ offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- II Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- ⊙ Geschoßflächenzahl

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G n a c h § 9 A b s. 1 B B a u G

1. Art der baulichen Nutzung
In dem ausgewiesenen Mischgebiet sind kleinere gewerbliche Nutzungen vorgesehen, sofern sie nichtstörende Betriebe sind.
2. Bauweise
Der Bebauungsplan sieht die offenen Bauweisen vor, entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.02.74
3. Garagen, Nebengebäude und -anlagen
Die Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau-NVO können innerhalb der überbaubaren Flächen im Abstand von 5,00 m der Straßenbegrenzungslinie gemäß § 17 LBauO errichtet werden.
4. Stellplätze und Stellflächen
Bei Einzelhäusern sind die erforderlichen Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage als private Stellflächen anzulegen.
5. Einfriedungen
Die seitliche und hintere Einfriedung darf das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der Einfriedungen an der vorderen Seite das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.
6. Höhenlage der baulichen Anlagen
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf höchstens 1,20 m über Oberkante Straßenbegrenzungslinie liegen.
7. Dachneigung und Firstrichtung
Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Dachneigung und Firstrichtung sollen unter Berücksichtigung des Gesamtbildes im Einzelfall festgesetzt werden. Anzustreben ist eine Vielfalt von Dachformen und eine einheitliche Ausrichtung der Dächer.



F E R T I G U N G

GENEHMIGT

Mit Vorf. vom 06. Okt. 1978 Az: 610-1316/DEI-2/KL-u

Neustadt a. d. Weinstraße, den 06. Okt. 1978

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

I. A.

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

DEIDESHEIM - OST I -

ÄNDERUNG gem. § 13 BBauG

V E R F A H R E N

Die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.05.1978 beschlossen. Dieser Änderungsplan wurde den betroffenen Anliegern zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt, dabei gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat in seiner Sitzung am 6.7.78 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 7.8.78 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauB erfolgte durch den Stadtrat am 6.7.78



Die Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am

Der Bürgermeister

.....

Amtsplan